

# Berufsfreiheit für Selbstständige sicherstellen - Abgrenzung zu abhängiger Beschäftigung rechtssicher machen

Deutscher Bundestag

Drucksache: 21/5059 | Datum: 2026-03-27 | Fraktion(en): AfD | GWÖ-Score:  
2.0/10

**[X] Empfehlung:** Ablehnen

## Der Antrag im Überblick

Der Antrag fordert eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens zur rechtssicheren Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung durch objektive Kriterien, digitale Verfahren und ein 'Hybrid-Modell' zur Anrechnung freiwilliger Sozialversicherungsbeiträge.

- Ergänzung von § 7 SGB IV um objektive Indikatoren für Selbstständigkeit
- Reform und Digitalisierung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV
- Einführung eines Hybrid-Modells zur automatischen Anrechnung freiwilliger Beiträge auf Pflichtbeiträge

## GWÖ-Treue

Score: 2.0/10

**Begründung:** Der Antrag zielt auf Entbürokratisierung und Rechtssicherheit für Selbstständige, aber vernachlässigt systematisch soziale Absicherung als Gemeinwohlziel. Er verlagert den Schutz von der kollektiven Versicherungspflicht hin zu individueller Eigenverantwortung — ohne Mindeststandards für Teilhabe, Solidarität oder ökologische Gerechtigkeit. Besonders gravierend ist die fehlende Berücksichtigung von prekärer Selbstständigkeit (z. B. Plattformarbeit), die faktisch abhängige Beschäftigung verschleiert. Die Matrix-Bewertung zeigt starke Widersprüche in D4 (Soziale öffentliche Leistung) und C3 (Ökologische Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln), da der Antrag keine gemeinwohlorientierte Sozialversicherungsreform vorschlägt, sondern eine marktliberale Statusabgrenzung.

**Schwerpunkte:** D2, D4, C4

## Matrix-Zuordnung (Matrix 2.0 für Gemeinden)

	1	2	3	4	5
A: Lieferant:innen					

	1	2	3	4	5
B: Finanzen					
C: Führung/Verwaltung			--	--	
D: Bürger:innen	++	--	○	--	+
E: Gesellschaft/Natur					

**Legende:** ++ stark fördernd, + fördernd, ○ neutral, – widersprechend, -- stark widersprechend

### Berührte Themenfelder

- **D1:** Rechtssicherheit als Grundrecht [++]
- **D2:** Keine Förderung kollektiver Risikoabsicherung [--]
- **D3:** Kein Bezug zu nachhaltiger Arbeitsgestaltung [○]
- **D4:** Verdrängung sozialstaatlicher Verantwortung zugunsten Individualisierung [–]
- **D5:** Digitale Verfahren ohne Bürgerbeteiligungskonzept [+]
- **C3:** Keine ökologische Dimension in Sozialversicherungsreform [--]
- **C4:** Verwaltungsmodernisierung ohne soziale Zielsetzung [--]

### Programmtreue

---

#### CDU

**Wahlprogramm:** 6.0/10 — Teilweise konsistent mit CDU-NRW 2022: Bürokratieabbau, Mittelstandsförderung, Technologieoffenheit. Aber Widerspruch zu 'sozialer Marktwirtschaft' durch Schwächung der Versicherungspflicht und Aushebelung des Sozialstaatsprinzips.

**Parteiprogramm:** 5.0/10 — CDU-Grundsatzprogramm 2024 betont 'Schöpfungsverantwortung', 'Subsidiarität' und 'soziale Marktwirtschaft'. Der Antrag widerspricht dem Sozialstaatsprinzip und untergräbt die staatliche Verantwortung für existenzsichernde Absicherung.

#### CSU

**Wahlprogramm:** 6.0/10 — Ähnlich wie CDU: CSU betont Bürokratieabbau und Unternehmertum, aber lehnt Sozialversicherungsabbau ab. Keine direkten Zitate verfügbar.

**Parteiprogramm:** 5.0/10 — CSU-Programm verankert Sozialstaatlichkeit und Familienförderung; Antrag gefährdet soziale Sicherung für Solo-Selbstständige.

#### AfD (Antragsteller)

**Wahlprogramm:** 9.0/10 — Vollständige Übereinstimmung mit AfD-NRW 2022: 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung', 'gegen Subventionen', 'Leistungsprinzip', Ablehnung von 'Gendersprache' und 'Gender-Ideologie' impliziert auch Ablehnung kollektiver Regulierung von Erwerbsformen.

**Parteiprogramm:** 9.0/10 — AfD-Grundsatzprogramm 2016 betont 'Eigenverantwortung', 'soziale Marktwirtschaft' (ohne Subventionen) und 'Kritik an

überbordender Bürokratie'. Der Antrag ist ein präziser Umsetzungsvorschlag dieser Kernideen.

### SPD

**Wahlprogramm:** 1.0/10 — Fundamentaler Widerspruch zu SPD-NRW 2022: 'Tariftreue bei Vergaben', '13€ Landesmindestlohn', 'soziale Gerechtigkeit', 'Chancengleichheit'. Der Antrag schwächt Sozialversicherungspflicht und begünstigt Scheinselbstständigkeit.

**Parteiprogramm:** 1.0/10 — Hamburger Programm (2007) verankert 'Solidarität', 'sozialen Rechtsstaat' und 'Recht auf Arbeit'. Der Antrag untergräbt das Prinzip der solidarischen Risikoabsicherung und fördert prekäre Erwerbsformen.

### GRÜNE

**Wahlprogramm:** 0.0/10 — Vollständiger Widerspruch zu GRÜNE-NRW 2022: 'Gemeinwohlorientierung', 'sozial-ökologische Transformation', 'Teilhabe für alle'. Der Antrag entzieht Selbstständigen soziale Absicherung und verstärkt Ungleichheit.

**Parteiprogramm:** 0.0/10 — Grundsatzprogramm 2020 fordert 'sozial-ökologische Transformation' und 'Teilhabe für alle'. Der Antrag fördert Marktliberalisierung ohne soziale oder ökologische Kompensation.

### LINKE

**Wahlprogramm:** 0.0/10 — Vollständiger Widerspruch: LINKE fordert Abschaffung der Scheinselbstständigkeit, Stärkung der Sozialversicherungspflicht und gesetzlichen Mindestlohn für Freelancer.

**Parteiprogramm:** 0.0/10 — LINKE-Programm verankert 'soziale Gerechtigkeit', 'solidarische Daseinsvorsorge' und 'Kampf gegen prekäre Arbeit'. Der Antrag ist diametral entgegengesetzt.

### BSW

**Wahlprogramm:** 2.0/10 — BSW betont 'soziale Sicherheit' und 'Arbeitnehmerrechte'. Der Antrag schwächt beide. Keine konkreten Zitate verfügbar.

**Parteiprogramm:** 2.0/10 — BSW-Grundsatzprogramm (nicht im Kontext vorhanden) ist bekannt für sozialstaatliche Orientierung — daher klarer Widerspruch zum Antrag.

### FDP

**Wahlprogramm:** 8.0/10 — Hohe Übereinstimmung mit FDP-NRW 2022: 'Bürokratieabbau', 'Digitalisierung', 'Technologieoffenheit', 'Eigenverantwortung'. Der Antrag ist ein Musterbeispiel für fdp-typische Entbürokratisierung.

**Parteiprogramm:** 8.0/10 — FDP-Grundsatzprogramm 2012 betont 'Freiheit', 'Eigenverantwortung', 'schlanken Staat'. Der Antrag entspricht diesem Kerngedanken exakt — allerdings ohne Rücksicht auf soziale Folgen.

## Verbesserungsvorschläge

### Original:

Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch eigenes Unternehmensrisiko,

Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet;

**Vorschlag:**

Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch **eigenes Unternehmensrisiko, Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie und die Gewährleistung einer mindestens grundlegenden sozialen Absicherung gemäß § 7 SGB IV** gekennzeichnet;

Stärkt D4 (Soziale Gerechtigkeit) durch Verankerung sozialstaatlicher Mindeststandards statt reiner Individualisierung

**Original:**

Erfordert die Dienstleistung Arbeitsleistungen im Betrieb des Auftraggebers und eine enge Zusammenarbeit mit dessen Organisation, sind bei kumulativem Vorliegen gewichtige Indikatoren für selbstständige Tätigkeit: (1) eine Vergütung, die ausreichende Eigenvorsorge zulässt, (2) der dokumentierte Nachweis eigener Absicherung gegen Krankheit und Pflege sowie angemessener Altersvorsorge und (3) eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung;

**Vorschlag:**

Erfordert die Dienstleistung Arbeitsleistungen im Betrieb des Auftraggebers und eine enge Zusammenarbeit mit dessen Organisation, sind bei kumulativem Vorliegen gewichtige Indikatoren für selbstständige Tätigkeit: (1) eine Vergütung, die **mindestens 130 % der gesetzlichen Mindestvergütung für vergleichbare abhängige Beschäftigung** zulässt, (2) der dokumentierte Nachweis eigener Absicherung **im Einklang mit den Mindeststandards der gesetzlichen Sozialversicherung**, sowie (3) eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung;

Verhindert Lohn- und Sozialdumping, stärkt D2 (Solidarität) und D4 (Soziale Gerechtigkeit) durch objektive, gemeinwohlorientierte Mindeststandards

**Original:**

Die Bindungswirkung der Statusfeststellung gesetzlich klarzustellen; die im Statusfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen sollen hinsichtlich des zur Prüfung gestellten Vertragsverhältnisses sowohl für die Einzugsstellen als auch für die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV bindend sein;

**Vorschlag:**

Die Bindungswirkung der Statusfeststellung gesetzlich klarzustellen; **jedoch mit der Einschränkung, dass bei Hinweisen auf faktische Weisungsgebundenheit, Eingliederung in die Arbeitsorganisation oder wirtschaftliche Abhängigkeit eine erneute Prüfung zulässig bleibt**; die im Statusfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen sollen hinsichtlich des zur Prüfung gestellten Vertragsverhältnisses sowohl für die Einzugsstellen als auch für die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV bindend sein;

Schützt vor Scheinselbstständigkeit, stärkt D1 (Menschenwürde) und D2 (Solidarität) durch Aufrechterhaltung des Schutzzwecks der Sozialversicherung

## Zusammenfassung

---

### Stärken

- Konsequente Digitalisierung des Statusfeststellungsverfahrens
- Pragmatische Lösung für Rechtssicherheit bei Projektarbeit
- Klare quantitative Schwellenwerte für Eigenvorsorge

### Schwächen

- Systematische Schwächung der sozialstaatlichen Absicherung
- Fehlende Berücksichtigung von prekärer Selbstständigkeit
- Keine gemeinwohlorientierte Zielsetzung oder Evaluationskriterien

---

Erstellt mit GWÖ-Antragsprüfer v4.1 | Matrix 2.0 für Gemeinden

[germany.eongood.org](http://germany.eongood.org)

# Original-Antrag

Drucksache 21/5059

Berufsfreiheit für Selbstständige sicherstellen - Abgrenzung zu abhängig-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

## Antrag

der Abgeordneten Peter Bohnhof, René Springer, Carsten Becker, Hans-Jürgen Goßner, Jan Feser, Gerrit Huy, Lukas Rehm, Ulrike Schielke-Ziesing, Thomas Stephan, Robert Teske, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Raimond Scheirich, Bernd Schattner, Adam Balten, Dr. Rainer Kraft, Christian Reck, Ruben Rupp, Tobias Mathias Peterka, Stephan Brandner, Knuth Meyer-Soltau, Thomas Fetsch, Stefan Möller, Rainer Galla, Martina Kempf, Ulrich von Zons, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, René Bochmann, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Boris Gamanov, Rainer Groß, Dr. Ingo Hahn, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Rocco Kever, Maximilian Kneller, Heinrich Koch, Edgar Naujok, Dr. Rainer Rothfuß, Dr. Paul Schmidt, Martina Uhr, Sven Wendorf und der Fraktion der AfD

### **Berufsfreiheit für Selbstständige sicherstellen – Abgrenzung zu abhängiger Beschäftigung rechtssicher machen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland befindet sich in einer wirtschaftlichen Krise; sowohl die fortschreitende Deindustrialisierung als auch der demografische Wandel verschärfen den Handlungsdruck. Der Erhalt des bisherigen Wohlstands setzt mehr Produktivität und Effizienz voraus. Unternehmen und Verwaltung müssen sich hierzu modernisieren – insbesondere durch Digitalisierung, Automatisierung und den praxisnahen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Solche Vorhaben sind meist projektförmig organisiert und benötigen spezialisiertes, kurzfristig verfügbares Know-how.

Selbstständige und Freiberufler tragen hierzu wesentlich bei. Sie ermöglichen flexible Zusammenarbeit, schließen Kompetenzlücken und unterstützen die zügige Umsetzung von Modernisierungsvorhaben – branchenübergreifend von Industrie und Mittelstand über Handwerk und Bildung bis hin zu Gesundheit, Kultur und öffentlicher Verwaltung. Zugleich eröffnet Selbstständigkeit in Zeiten des Strukturwandels neue Erwerbchancen und stärkt eigenverantwortliche Lebens- und Berufswege.

Dem steht jedoch eine anhaltende Rechtsunsicherheit im Sozialversicherungsrecht entgegen. Die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung wird maßgeblich anhand einer Gesamtwürdigung unbestimmter Rechtsbegriffe vorgenommen. Maßstäbe, die aus der klassischen

Betriebsorganisation stammen, werden auf moderne, agile Projektarbeit übertragen und führen zu schwer prognostizierbaren Ergebnissen<sup>1</sup>.

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV<sup>2</sup> erreicht deshalb vielfach nicht den Zweck, zeitnah verlässliche Klarheit zu schaffen. Für Auftraggeber entstehen erhebliche Haftungs- und Nachforderungsrisiken, die die Auftragsvergabe an Selbstständige in der Praxis spürbar hemmen. Für Auftragnehmer bedeutet dies fehlende direkte Aufträge (bzw. Zwang zur Zwischenschaltung von Drittfirmen), Planungsunsicherheit und belastete Vertragsbeziehungen, teils trotz eigenverantwortlicher Vorsorge.

Erforderlich ist eine Reform, die sich strikt am Schutzzweck der Sozialversicherung orientiert: dem Schutz des Einzelnen wie der Allgemeinheit vor mangelnder Eigenvorsorge. Ausgangspunkt soll dabei § 7 Absatz 1 SGB IV<sup>3</sup> bleiben, der jedoch um objektive Kriterien für selbstständige Tätigkeit – insbesondere „Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit“ bzw. gesetzlich benannte Indikatoren – zu ergänzen ist. Flankiert werden muss dies durch ein zügiges, weitgehend digitales Statusfeststellungsverfahren, das rasch Klarheit über den Status sowie über Versicherungs- und Beitragsfolgen schafft. Die Reform muss die für die Praxis entscheidende Rechtssicherheit herstellen; hierzu gehört insbesondere, dass Statusfeststellungen nicht durch nachgelagerte, abweichende Bewertungen entwertet werden.

Ergänzend ist eine pragmatische Lösung für jene Fälle erforderlich, in denen die Rentenversicherung rückwirkend eine Versicherungspflicht feststellt, obwohl der Auftragnehmer eigenverantwortlich Vorsorge betrieben hat. Im Rahmen des vorgeschlagenen „Hybrid-Modells“ soll künftig bereits kraft Gesetzes eine Anrechnung der vom Auftragnehmer bereits geleisteten (freiwilligen) Sozialversicherungsbeiträge auf die Beitragsnachforderung gegenüber dem Auftraggeber ermöglicht werden. Durch diesen Lösungsansatz ließe sich bei der Auftragsvergabe – auch ohne langwieriges Statusfeststellungsverfahren – das Risiko hoher nachträglicher Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger minimieren. Dies würde in vielen Fällen eine direkte Beauftragung wieder ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen, der das Statusfeststellungsverfahren – orientiert an den Vorschlägen von Schlegel und Kania<sup>4</sup> – reformiert, entbürokratisiert und digitalisiert. Der Gesetzentwurf soll insbesondere folgende Eckpunkte umfassen:

1. § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) um „Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit“ zu ergänzen (Satz 3), die gegen die Anhaltspunkte für eine Beschäftigung abzuwägen sind, und sodann weitere Indikatoren zu normieren (Sätze 4 bis 6), die bei kumulativem Vorliegen ebenfalls für selbstständige Tätigkeit sprechen; dabei soll sich die Gesetzesformulierung insbesondere an folgendem Regelungskern orientieren:

<sup>1</sup> Vgl. auch Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65) und bitkom Positionspapier „Innovation rechtssicher gestalten“ <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2025-01/bitkom-positionspapier-innovation-rechtssicher-gestalten.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_7a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_7a.html)

<sup>3</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_7.html)

<sup>4</sup> Vgl. Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65)

- a) Satz 3: Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch eigenes Unternehmensrisiko, Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet;
  - b) Satz 4: Erfordert die Dienstleistung Arbeitsleistungen im Betrieb des Auftraggebers und eine enge Zusammenarbeit mit dessen Organisation, sind bei kumulativem Vorliegen gewichtige Indikatoren für selbstständige Tätigkeit: (1) eine Vergütung, die ausreichende Eigenvorsorge zulässt, (2) der dokumentierte Nachweis eigener Absicherung gegen Krankheit und Pflege sowie angemessener Altersvorsorge und (3) eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung;
  - c) Satz 5: Eine ausreichende Eigenvorsorge zulassende Vergütung liegt in der Regel vor, wenn sie monatlich mindestens die monatliche Bezugsgröße i.S.v. § 18 SGB IV erreicht;
  - d) Satz 6: Bei der Gesamtwürdigung ist auch das Erwerbsmodell des zur Dienstleistung Verpflichteten zu berücksichtigen;
2. § 7a SGB IV zu reformieren und dabei an die in § 7 Absatz 1 SGB IV (neue Fassung) vorgesehenen Anhaltspunkte und Indikatoren anzuknüpfen; hierzu insbesondere in § 7a SGB IV widerlegbare Vermutungsregelungen sowohl für das Vorliegen abhängiger Beschäftigung als auch für das Vorliegen selbstständiger Tätigkeit vorzusehen;
  3. das Statusfeststellungsverfahren schnell und weitgehend digitalisiert auszugestalten; insbesondere sind Antragstellung, Nachweisführung und Bescheiderlass medienbruchfrei zu ermöglichen; perspektivisch ist eine automatisierte Datenabfrage durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bei privaten und gesetzlichen Versicherungsträgern zu schaffen;
  4. einen eigenständigen Antrag vorzusehen, mit dem neben der Statusfeststellung zugleich die Versicherungspflicht oder -freiheit in den Zweigen der Sozialversicherung geprüft werden kann („Alles aus einer Hand“);
  5. gesetzlich zu definieren, dass eine hinreichende Absicherung gegen die Risiken von Krankheit und Pflege als erbracht gilt bei Vorliegen einer Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe oder Heilfürsorge im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses;
  6. im Bereich der Altersvorsorge grundsätzlich eine Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen sowie privaten Vorsorgeformen zu gewährleisten; zugleich soll die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung flexibel zu leisten, durch den Abbau bestehender Restriktionen erleichtert werden; für private Vorsorgeverträge ist festzuschreiben, dass diese insolvenzfest ausgestaltet sein müssen;
  7. als materielles Kriterium für die Angemessenheit der Altersvorsorge festzulegen, dass entweder Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe des jeweils geltenden Regelbeitrags (2026: 735,63 Euro) geleistet werden oder bei alternativen Vorsorgekonzepten eine Anwartschaft besteht, die bei Erreichen der Regelaltersgrenze

eine lebenslange monatliche rentenähnliche Zahlung erwarten lässt, die mindestens zehn Prozent oberhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter liegt; hierbei sind für Existenzgründer sowie für rentennahe Jahrgänge angemessene Ermäßigungs- und Übergangsregelungen vorzusehen; das Nähere zur Bestimmung des maßgeblichen Niveaus der Grundsicherung regelt das BMAS jährlich durch Rechtsverordnung;

8. die Bindungswirkung der Statusfeststellung gesetzlich klarzustellen; die im Statusfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen sollen hinsichtlich des zur Prüfung gestellten Vertragsverhältnisses sowohl für die Einzugsstellen als auch für die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV bindend sein; eine abweichende Beurteilung soll nur nach Maßgabe des § 48 SGB X in Betracht kommen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Ergehen des Statusfeststellungsbescheids wesentlich geändert haben;
9. eine begleitende, unabhängige wissenschaftliche Evaluierung gesetzlich zu verankern, deren Ergebnisse dem Deutschen Bundestag jährlich vorzulegen sind, sowie die Neuregelung mit einer Befristung („Sunset-Klausel“) von drei Jahren ab Inkrafttreten zu versehen, sodass die gesetzliche Grundlage nach Ablauf dieser Frist außer Kraft tritt, sofern der Deutsche Bundestag nicht auf Basis der Evaluationsergebnisse eine Verlängerung beschließt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von den unter II. genannten Vorschlägen zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um ein Verfahren zur Anrechnung von (freiwilligen) Beiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung, Gesetzlichen Krankenversicherung sowie Sozialen Pflegeversicherung auf nachträglich festgestellte Pflichtbeiträge zu etablieren (sog. Hybrid-Modell), und dabei

1. sicherzustellen, dass freiwillig geleistete Rentenversicherungsbeiträge eines Auftragnehmers im Falle einer rückwirkenden Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes den Rechtscharakter von Pflichtbeiträgen annehmen („hybrider Beitragscharakter“);
2. gesetzlich zu regeln, dass diese Umwidmung und Anrechnung auf die Pflichtbeiträge eine unmittelbare Erfüllungswirkung zugunsten des Auftraggebers entfaltet, sodass die Beitragsnachforderungen der Rentenversicherung in Höhe der bereits geleisteten Summe als erfüllt gelten; das Verfahren bei der Rentenversicherung ist so auszugestalten, dass auf eine komplexe Rückabwicklung (Beitragsersatzung an den Auftragnehmer bei gleichzeitigem erneutem Einzug beim Auftraggeber) verzichtet wird;
3. klarzustellen, dass durch die Beitragsanrechnung die materielle Beitragspflicht als fristgerecht erfüllt gilt und folglich keine Säumniszuschläge auf den durch die Anrechnung gedeckten Betrag erhoben werden dürfen;
4. diese Anrechnungssystematik analog auch auf die Zweige der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI) auszuweiten, sofern der Auftragnehmer dort als freiwilliges Mitglied versichert war und entsprechende Beiträge geleistet hat, um auch hier eine doppelte Inanspruchnahme auszuschließen;

5. die in II.9. vorgesehene begleitende Evaluierung, Berichtspflicht und gesetzliche Befristung („Sunset-Klausel“) entsprechend und sinngemäß auch für das Hybrid-Modell vorzusehen.

Berlin, den 24. März 2026

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Im Sozialversicherungsrecht ist die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit zentral für Versicherungspflicht und Beitragserhebung. Beschäftigung wird in § 7 Abs. 1 SGB IV<sup>5</sup> insbesondere durch Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation gekennzeichnet.<sup>6</sup> In der Praxis führt die an diesen Kriterien ausgerichtete Rechtsprechung bei projektförmiger Wissensarbeit häufig zu Ergebnissen, die dem übereinstimmenden Parteiwillen und den realen Erwerbsmodellen nicht gerecht werden. Moderne Kooperationsformen – etwa agile Projektorganisation, Nutzung betrieblicher Tools oder Abstimmung in Teams – können Eingliederungsmerkmale erzeugen, ohne dass tatsächlich eine abhängige Beschäftigung vorliegt<sup>7</sup>. Besonders betroffen sind Tätigkeiten, die häufig projektbezogen oder in den Abläufen eines Auftraggebers erbracht werden und bei denen eine enge Abstimmung in der Praxis unvermeidlich ist. Das reicht von IT- und Medienleistungen über Beratungs- und Projektarbeit bis hin zu Unterrichts- und Coachingangeboten. Beispiele sind externe IT-Dienstleister und Medien-/Kreativschaffende (z.B. Softwareentwickler, Designer, Texter), Berater und Projektleiter sowie freiberufliche Lehr-, Kurs- und Trainerangebote – etwa Yogalehrer oder Musikschullehrer.

Das Statusfeststellungsverfahren (Anfrageverfahren) nach § 7a SGB IV ist ein Verwaltungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, in dem auf Antrag der Beteiligten für ein konkretes Auftragsverhältnis festgestellt wird, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt; maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls.

Die Deutsche Rentenversicherung gibt auf ihrer Website die durchschnittliche Verfahrensdauer mit drei Monaten an<sup>8</sup>. Auch die im Jahr 2022 eingeführten Erweiterungen des Statusfeststellungsverfahrens haben in der Praxis bislang keine wesentliche Entlastungswirkung entfaltet. Nach dem Evaluationsbericht der Deutschen Rentenversicherung Bund wird die Prognoseentscheidung vor Tätigkeitsaufnahme nur selten in Anspruch genommen (höchstens 8 Prozent des Antragsvolumens der erst nach Tätigkeitsbeginn eingeleiteten Verfahren)<sup>9</sup>. Leider bleiben die Verfahren komplex und langwierig; die vom Gesetzgeber neu geschaffenen Instrumente haben weder eine Vereinfachung und Beschleunigung noch größere Rechtssicherheit in nennenswertem Umfang erreicht<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_7.html)

<sup>6</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV, WD 6 – 3000 – 029/25 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1103572/WD-6-029-25.pdf>

<sup>7</sup> Vgl. auch bitkom Positionspapier „Innovation rechtssicher gestalten“ <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2025-01/bitkom-positionspapier-innovation-rechtssicher-gestalten.pdf> und Bundestagsdrucksache 20/14844, Vorbemerkung der Fragesteller <https://dservers.bundestag.de/btd/20/148/2014844.pdf> sowie Freelance-now.de „Freelancing in Form von Projektarbeit, ist das möglich?“ <https://www.freelance-now.de/magazine/insights/projektarbeit-fuer-freelancer-was-du-wissen-musst>

<sup>8</sup> Vgl. DRV, Das Statusfeststellungsverfahren [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03\\_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html)

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Bericht nach § 7a Abs. 7 Satz 2 SGB IV, vom 30. Dezember 2025, S. 13

<sup>10</sup> Vgl. Kania, Das reformierte Statusfeststellungsverfahren – ein Praxisbericht, ZAU 2024, S. 82 ff

Der aktuelle Zustand spiegelt sich in der Aussage des Bielefelders Arbeits- und Sozialversicherungsbeitragsrechtlers Ralf Leiner „Für Unternehmen ist es mittlerweile ein unkalkulierbares Risiko, Freiberufler zu engagieren – es ist in diesem Land nahezu unmöglich, rechtssicher auf Honorarbasis zu arbeiten“<sup>11</sup>.

Der ehemalige Präsident des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. Rainer Schlegel<sup>12</sup> und die Rechtsanwältin Dr. Gabriele Kania<sup>13</sup> haben in ihrem Beitrag „Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren“ konkrete Vorschläge für eine Reform unter Neufassung des § 7a SGB IV unterbreitet<sup>14</sup>. Kern ist eine widerlegbare Vermutung der Selbstständigkeit, wenn (1) der Parteiwille eindeutig dokumentiert ist, (2) eine Mindestabsicherung gegen die zentralen Lebensrisiken besteht und (3) die Vergütung ein bestimmtes Niveau erreicht.

Zweck der Sozialversicherung ist es, typischerweise Schutzbedürftige gegen existenzielle Lebensrisiken – insbesondere Krankheit und unzureichende Altersvorsorge – abzusichern und spätere Inanspruchnahme steuerfinanzierter Fürsorgeleistungen zu vermeiden. Eine obligatorische Einbeziehung in die Versicherungspflicht bedarf daher einer Schutzbedürftigkeit, die bei nachgewiesener, funktionsgleich ausgestalteter Vorsorge regelmäßig nicht gegeben ist. Der Antrag verlagert den Prüfmaßstab entsprechend von der Organisationsform der Tätigkeit auf die tatsächliche Absicherung.

### **Zu II.1. Materielle Abgrenzung § 7 SGB IV – Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit**

Die unter II.1 vorgesehenen Änderungen knüpfen an die Vorschläge von Schlegel und Kania an. Ziel ist es, größere Rechtssicherheit und eine einheitlichere Rechtsanwendung zu erreichen. Hierzu soll § 7 Absatz 1 SGB IV um einen neuen Satz 3 „Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit“ ergänzt werden, die gegen die Anhaltspunkte für eine Beschäftigung abzuwägen sind. Zugleich sollen in den Sätzen 4 bis 6 Indikatoren normiert werden, die bei kumulativem Vorliegen ebenfalls für selbstständige Tätigkeit sprechen<sup>15</sup>. Damit wird die notwendige Gesamtwürdigung nicht aufgegeben, sondern durch gesetzliche Leitlinien strukturiert und für die Praxis vorhersehbarer gemacht.

Der Regelungskern knüpft an objektivierbare Kriterien an: Selbstständigkeit ist vornehmlich durch eigenes Unternehmensrisiko, Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Für Tätigkeiten, die Arbeitsleistungen im Betrieb des Auftraggebers und eine enge Zusammenarbeit mit dessen Organisation erfordern, werden gewichtige Anhaltspunkte für Selbstständigkeit normiert, wenn eine ausreichende Eigenvorsorge zulassende Vergütung vereinbart ist, eine dokumentierte Absicherung gegen Krankheit und Pflege sowie eine angemessene Altersvorsorge besteht (zur Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge siehe unter II.6.) und zudem eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung nachgewiesen wird. Ergänzend ist bei der Gesamtwürdigung auch das Erwerbsmodell des zur Dienstleistung Verpflichteten zu berücksichtigen, um die Einordnung nicht allein am einzelnen Vertragsverhältnis, sondern am tatsächlichen Markt- und Erwerbszuschnitt auszurichten.

### **Zu II.2. Statusfeststellung § 7a SGB IV – Vermutungsregelungen**

Die unter II.2 vorgesehenen Änderungen orientieren sich an den Vorschlägen von Schlegel und Kania zur Reform des § 7a SGB IV. Kern des Ansatzes sind spiegelbildliche, widerlegbare Vermutungsregelungen sowohl für abhängige Beschäftigung als auch für selbstständige Tätigkeit, um den Parteiwillen und die Schutzbedürftigkeit sachgerecht abzubilden<sup>16</sup>.

Bei selbstständiger Tätigkeit soll die Vermutung insbesondere dann greifen, wenn die Beteiligten bereits bei Antragstellung übereinstimmend von Selbstständigkeit ausgehen (Zeit- und Willensmoment) und die

<sup>11</sup> Vgl. SPIEGEL, „Warum Selbstständigen die Existenz zerstört wird – ausgerechnet von den Sozialgerichten“ <https://www.spiegel.de/karriere/selbststaendige-warum-ihre-existenz-zerstoert-wird-ausgerechnet-von-den-sozialgerichten-a-209cbf2c-ef3a-4192-b85b-9af1910564fc>

<sup>12</sup> Vgl. zur Person Prof. Schlegel - Bundessozialgericht [https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Praesidentin\\_Vizepraesident/president\\_schlegel.html](https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Praesidentin_Vizepraesident/president_schlegel.html)

<sup>13</sup> Vgl. zur Person Dr. Kania – <https://www.seitzpartner.de/team/gabriele-kania/>

<sup>14</sup> Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65)

<sup>15</sup> Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65)

<sup>16</sup> Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65)

Mindestvorsorge kumulativ nachgewiesen wird (ausreichende Eigenvorsorge zulassende Vergütung, dokumentierte Absicherung gegen Krankheit und Pflege, hinreichende Altersvorsorge sowie eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung).

Zur Objektivierung soll die Vergütungsschwelle regelmäßig an die jährliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anknüpfen<sup>17</sup>. Ausgehend von den SV-Rechengrößen für 2026 muss die angemessene Vergütung einen Jahresbeitrag i.H.v. 47.460 Euro<sup>18</sup> erreichen.

Die quantitative Konkretisierung der Angemessenheit der Altersvorsorge sowie die Bestimmung des maßgeblichen Niveaus der Grundsicherung erfolgen im Rahmen der unter II.7 vorgesehenen Regelung.

### **Zu II.3. Digitalisierung des Nachweisverfahrens**

Es ist ein schnelles, weitgehend digitales Statusfeststellungsverfahren erforderlich. Nur digitale Abläufe ermöglichen die notwendige zügige Klärung – gerade für Solo-Selbstständige. Der Evaluationsbericht der Deutschen Rentenversicherung Bund weist darauf hin, dass eine Prognoseentscheidung nach denselben Grundsätzen wie eine Statusentscheidung nach Tätigkeitsaufnahme erfolgt und daher nicht „schneller“ getroffen werden kann; umso wichtiger sind konsequent digitale, medienbruchfreie Prozesse<sup>19</sup>. Die aktuellen mehrmonatigen Bearbeitungszeiten widersprechen der Dynamik moderner Projektarbeit. Ein digitales Nachweisverfahren, das auf automatisierten Schnittstellen zwischen der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Versicherungsträgern basiert, ermöglicht einen sofortigen Abgleich des Status.

Im Gesetzgebungsverfahren muss kritisch geprüft werden, ob die bestehenden Clearingstellen eine hinreichend schnelle und neutrale Entscheidungsfindung gewährleisten können. Gleichwohl wäre der Aufbau neuer Strukturen mit klaren Nachteilen behaftet.

### **Zu II.4. „Alles aus einer Hand“**

Zur Vermeidung von Mehrfachverfahren und widersprüchlichen Ergebnissen sollen die Beteiligten die Möglichkeit erhalten, mit einem eigenständigen Antrag neben der Feststellung des Erwerbsstatus zugleich die Versicherungspflicht oder -freiheit in den Zweigen der Sozialversicherung prüfen zu lassen. Dies reduziert Bürokratie, erhöht die Rechtsklarheit und beschleunigt die Verfahrensdurchführung; zugleich wird ein in der Praxis häufiges Folgeproblem vermieden, dass nach einer isolierten Statusentscheidung weitere Klärungen zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen erforderlich werden<sup>20</sup>.

### **Zu II.5. Kranken- und Pflegeversicherung**

Für die Mindestabsicherung ist gesetzlich klarzustellen, welche Formen als funktionsgleich anerkannt werden. Neben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung müssen private Absicherungen (PKV mit Pflegeversicherung) sowie Beihilfeansprüche in Verbindung mit ergänzendem Versicherungsschutz erfasst werden. Maßgeblich ist ein lückenloser, existenzsichernder Schutz – nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten System bzw. ein Mindestbeitrag.

### **Zu II.6. Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge**

Bei der Altersvorsorge soll volle Wahlfreiheit bestehen: Selbstständige können ihre Vorsorge über die gesetzliche Rentenversicherung oder über geeignete private bzw. berufsständische Systeme sicherstellen. Im Sinne des Schutzzwecks ist es unerheblich, auf welchem Wege Altersarmut vermieden wird, solange dies effektiv geschieht.

<sup>17</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_18.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_18.html)

<sup>18</sup> Vgl. § 18 SGB IV i.V.m. § 1 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 [https://www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv\\_2026/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2026/_1.html)

<sup>19</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Bericht nach § 7a Abs. 7 Satz 2 SGB IV, vom 30. Dezember 2025, S. 15

<sup>20</sup> Vgl. auch Kania, Das reformierte Statusfeststellungsverfahren – ein Praxisbericht, ZAU 2024, S. 82 ff

Eine über die Künstlersozialkasse vermittelte Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist – soweit sie im Ergebnis eine angemessene Altersvorsorge gewährleistet – ebenfalls als ausreichende Eigenvorsorge anzuerkennen. Um die Wahlfreiheit bei der Form der Altersvorsorge nicht durch bürokratische Hürden einzuschränken, sollen Selbstständige – unabhängig von ihrem rentenrechtlichen Status und ihrer ausgeübten Tätigkeit – die Möglichkeit erhalten, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung flexibel zu leisten. Um die Wirksamkeit der privaten Vorsorge sicherzustellen, müssen die gewählten Vorsorgeformen insolvenzfest und vor vorzeitiger Verwertung geschützt sein.

### Zu II.7. Angemessene Beiträge zur Altersvorsorge

Die bloße Existenz eines Vorsorgevertrages genügt nicht; die Vorsorge muss auch quantitativ ausreichend sein. Die Festlegung objektiver Schwellenwerte dient der Vermeidung von Altersarmut. Soweit Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung geleistet werden, ist ein Regelbeitrag – 2026 i.H.v. 735,63 Euro<sup>21</sup> – angemessen. Soweit andere Vorsorgebeiträge geleistet werden muss das Grundsicherungsniveau um mindestens zehn Prozent überstiegen werden. Das Grundsicherungsniveau ergibt sich aus dem sog. Gesamtbedarf. Er lässt sich überschlägig aus § 42 SGB XII<sup>22</sup> ableiten, die Rentenversicherung nimmt als grobe Faustformel aktuell einen Betrag i.H.v. 1.062 Euro an<sup>23</sup>. Das Nähere zur Bestimmung dieses Niveaus sollte – wie von Schlegel und Kania vorgeschlagen – jährlich durch Rechtsverordnung des BMAS festgelegt werden.

Flankierende Regelungen für Existenzgründer sollen verhindern, dass der Schritt in die Selbstständigkeit durch anfänglich hohe Vorsorgehürden behindert wird. Ebenso sind für ältere Selbstständige und insbesondere für rentennahe Jahrgänge verhältnismäßige Übergangslösungen zu schaffen.

### Zu II.8. Bindungswirkung der Statusfeststellung

Rechtssicherheit entsteht nur, wenn die im Statusfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen nicht durch spätere abweichende Bewertungen in Einzugsstellenverfahren oder im Rahmen von Betriebsprüfungen relativiert werden. Daher sollen die Feststellungen der Clearingstelle sowohl für die Einzugsstellen als auch für die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV<sup>24</sup> bindend sein. Eine abweichende Beurteilung soll nur nach Maßgabe des § 48 SGB X<sup>25</sup> möglich sein, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Gerade die Erfahrungen mit der Gruppenfeststellung verdeutlichen, dass ohne klare gesetzliche Bindung die Gefahr erneuter Bewertungen fortbesteht und sich Rechtssicherheit auf einen lediglich begrenzten Vertrauensschutz reduziert; deshalb ist eine ausdrückliche Bindungswirkung gegenüber Einzugsstellen und Betriebsprüfung erforderlich<sup>26</sup>.

### Zu II.9. Evaluation und Gesetzliche Befristung

Flankierend zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens werden eine unabhängige Evaluation und eine Berichtspflicht eingeführt. Dies stellt ein frühzeitiges Nachsteuern bei etwaigen Fehlentwicklungen sicher. Durch eine dreijährige Befristung („Sunset-Klausel“<sup>27</sup>) wird die Regelung zunächst erprobt; über eine Entfristung oder Anpassung entscheidet der Gesetzgeber anschließend auf Grundlage der Evaluationsergebnisse.

<sup>21</sup> Vgl. zur Höhe des Regelbeitrags § 165 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i. V. m. § 18 SGB IV und der RVBeitrSBek 2026 (hieraus ergibt sich: 18,6 % aus 3.955 Euro = 735,63 Euro).

<sup>22</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_42.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_42.html)

<sup>23</sup> Vgl. DRV, die Grundsicherung für Bedürftige, [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Grundsicherung/grundsicherung\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Grundsicherung/grundsicherung_node.html)

<sup>24</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_28p.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28p.html)

<sup>25</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/\\_48.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_48.html)

<sup>26</sup> Vgl. Kania, Das reformierte Statusfeststellungsverfahren – ein Praxisbericht, ZAU 2024, S. 82 ff

<sup>27</sup> vgl. Jahresgutachten 2024/2025 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Seite 130 bzw. Ziffer 163 [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202425/JG202425\\_Gesamtausgabe.pdf#Page=159](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202425/JG202425_Gesamtausgabe.pdf#Page=159) und für Österreich „Was sind „Sunset Clauses“, Parlament Österreich 21.01.2021 <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Was-sind-Sunset-Clauses>

### Zu III.1. Hybrid-Modell – Anrechnung geleisteter Beiträge

Der unter III. geregelte Baustein (Hybrid-Modell) ist nicht Bestandteil der Vorschläge von Schlegel und Kania<sup>28</sup>, sondern eine eigenständige Ergänzung dieses Antrags.

Das Hybrid-Modell ermöglicht den Auftraggebern auch bei bestehender Unsicherheit eine sofortige Beauftragung von Auftragnehmern ohne langwieriges Statusfeststellungsverfahren. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine entsprechende Versicherung auferlegen und damit seine Haftungs- und Beitragsrisiken deutlich reduzieren. Für die Auftragnehmer die hohe Honorarsätze in Rechnung stellen können, wie beispielsweise IT-Spezialisten, sind die damit verbundenen Aufwendungen auch gut finanzierbar. Die Auftragnehmer – gerade die Freelancer in der IT-Branche – würden dann künftig auch von entsprechenden gutdotierten Aufträgen profitieren.

Die mit dem Hybrid-Modell vorgeschlagene Neuregelung beseitigt die verfahrensrechtlichen Friktionen, die bei einer rückwirkenden Feststellung der Versicherungspflicht entstehen. Nach geltender Rechtslage werden die vom vermeintlich Selbstständigen freiwillig geleisteten Beiträge und die beim Auftraggeber nachgeforderten Pflichtbeiträge grundsätzlich strikt getrennt betrachtet. Dies führt dazu, dass die Deutsche Rentenversicherung dem Auftragnehmer grundsätzlich seine freiwilligen Beiträge erstatten muss, während sie gleichzeitig vom Auftraggeber die volle Nachzahlung der Pflichtbeiträge fordert. Zwar besteht bereits heute die Möglichkeit einer Verrechnung, diese setzt jedoch regelmäßig eine Antragstellung und die Zustimmung des Auftragnehmers voraus.

Der vorliegende Entwurf ordnet an, dass bereits geleistete Vorsorgeaufwendungen kraft Gesetzes auf die nachgeforderten Pflichtbeiträge anzurechnen sind. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden damit automatisch und ohne das Erfordernis einer gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers auf die Beitragsschuld angerechnet. Der Schutzzweck des Gesetzes wird dabei eingehalten: Die individuelle Absicherung des Betroffenen bleibt erhalten, während zugleich die Beitragsansprüche der Versichertengemeinschaft gesichert werden.

Die gesetzliche Umwidmung der geleisteten Zahlungen in Pflichtbeiträge und der damit verbundene Ausschluss eines Rückerstattungsanspruchs stellen keinen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Eigentumsrechte des Auftragnehmers dar. Bei Vertragsabschluss und -durchführung gingen die Parteien irrtümlich davon aus, dass kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die vereinbarte Vergütung für Selbstständige liegt regelmäßig deutlich über dem Arbeitsentgelt vergleichbarer Angestellter, da sie kalkulatorische Bestandteile für die eigenverantwortliche soziale Absicherung enthält. Es ist daher systemgerecht, diese zweckgebundenen Mittel nunmehr zur Deckung der festgestellten Pflichtbeiträge heranzuziehen. Die Anrechnung erfolgt dabei maximal bis zur Höhe der auf das gezahlte Honorar entfallenden Pflichtbeitragsschuld.

Auch für den betroffenen Auftragnehmer/Arbeitnehmer ist dieses Verfahren vorteilhaft: Die von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge umgewidmeten Zahlungen sind rentenrechtlich werthaltiger. Im Gegensatz zu rein freiwilligen Beiträgen begründen Pflichtbeitragszeiten unter anderem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Die Anrechnungssystematik ist entsprechend auch auf die seltenen Fälle anzuwenden, in denen der Auftragnehmer mit Blick auf seine Tätigkeit bereits Beiträge im Rahmen einer Pflichtversicherung auf Antrag<sup>29</sup> oder eigene Pflichtbeiträge<sup>30</sup> geleistet hat.

Die im vorgeschlagenen Hybrid-Modell mögliche Umwidmung und Anrechnung von Beiträgen stellt eine pragmatische Ausnahme dar, die gut vertretbar ist, weil der Schutzzweck der Versicherung – Individualschutz und Schutz der Allgemeinheit – gewahrt ist. Der Gesetzgeber hat auch an anderer Stelle Ausnahmen geschaffen z.B. § 127 SGB IV<sup>31</sup> für Lehrkräfte („Lex Herrenberg“) oder etwa § 23c SGB IV<sup>32</sup> (Beitragsfreiheit von Einnahmen von Notärzten im Rettungsdienst) sowie § 130 SGB IV<sup>33</sup> und § 131 SGB IV<sup>34</sup> (sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Impfzentren).

<sup>28</sup> Vgl. Schlegel/Kania: Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren (NZA 2025, 65)

<sup>29</sup> Vgl. § 4 Abs.2 SGB VI [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_4.html)

<sup>30</sup> Vgl. § 2 SGB VI [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_2.html)

<sup>31</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_127.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_127.html)

<sup>32</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_23c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_23c.html)

<sup>33</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_130.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_130.html)

<sup>34</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_130.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_130.html)

### **Zu III.2. Erfüllungswirkung und vereinfachte Abrechnung**

Die angerechneten Versicherungsbeiträge entfalten sofortige Erfüllungswirkung; die Beitragsschuld des Auftraggebers reduziert sich kraft Gesetzes in entsprechender Höhe. Damit wird auch sichergestellt, dass die Basis für etwaige Säumniszuschläge entfällt. Anstelle einer bürokratisch aufwendigen vollständigen Rückabwicklung – Erstattung von Beiträgen an den Auftragnehmer bei gleichzeitiger Gesamtforderung gegen den Auftraggeber – tritt eine bloße Saldierung. Die Sozialversicherungsträger machen lediglich die ggf. verbleibende Differenz (Spitzabrechnung) geltend. Das minimiert Abwicklungs- und Liquiditätsrisiken und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

### **Zu III.3. Säumniszuschläge**

Konsequenterweise entfallen Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV<sup>35</sup> i.H.v. 1 Prozent auf den rückständigen Betrag je Monat), soweit die Forderung durch anrechenbare Versicherungsbeiträge gedeckt ist. Säumniszuschläge dienen dazu, Druck zur pünktlichen Zahlung auszuüben und einen etwaigen Zinsschaden auszugleichen. Da dem System die Mittel jedoch fristgerecht – wenn auch unter falscher Bezeichnung – zugeflossen sind, mangelt es bereits am materiellen Grund für eine solche Sanktionierung.

### **Zu III.4. Kranken- und Pflegeversicherung**

Die Systematik der Anrechnung ist auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu übertragen, soweit der Auftragnehmer dort als freiwilliges Mitglied geführt wurde und entsprechende Beiträge geleistet hat. Auch hier gilt: Eine erneute volle Inanspruchnahme des Auftraggebers ohne Anrechnung der faktisch bereits im System vorhandenen Mittel wäre unbillig und unverhältnismäßig.

### **Zu III.5. Evaluation und Gesetzliche Befristung**

Angesichts der systematischen Bedeutung des Hybrid-Modells ist eine befristete Erprobung mit begleitender Evaluation angezeigt. Zur Zielsetzung, Ausgestaltung und Berichtspflicht wird zur Vermeidung von Redundanzen auf die Ausführungen zu II.9 verwiesen.

<sup>35</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_24.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_24.html)